

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Goal-engineering – nachfolgend Auftragnehmer - in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden - nachfolgend Auftraggeber - die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt.

1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote und Preise sind unverbindlich und werden durch unsere schriftliche Annahme Ihrer Bestellung oder im Falle einer Änderung Ihrer Bestellung durch uns, erst durch Ihre darauf bezogene schriftliche Annahme vertraglich vereinbart. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Über die Onlineplattform www.goal-engineering.de erfolgt der Vertragsschluss nicht schriftlich, sondern per E-Mail, wie in Satz 1 dargelegt.

Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss eine Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, werden wir diese prüfen und soweit uns die Erfüllung möglich ist, diese dem Auftraggeber unter Anspruch auf Mehrvergütung zu den jeweils gültigen Preisen erbringen. Der Auftraggeber akzeptiert die hieraus resultierende Verschiebung des Liefertermins um einen angemessenen Zeitraum.

2.2. Wir erbringen Ingenieursdienstleistungen in Form von selbständiger und eigenverantwortlicher Ausführung von Konstruktionen, Planungen, Berechnungen und Erstellung von Fertigungsunterlagen. Weitere Dienstleistungen von uns bestehen in der Fertigungsbegleitung, Beschaffung, Montage und Installationen von Prototypen und Baugruppen.

2.3 Im Rahmen einer Bestellung per Mail können Sie der von uns per Email verschickte Annahme Ihrer Bestellung oder die von uns geänderte Bestellung und Ihre daraufhin erfolgte Angebotsannahme vor bzw. bei Vertragsschluss die Vertragsbestimmungen entnehmen und speichern. Die dazugehörigen AGB sind vor und bei Vertragsschluss unter dem Link „unsere AGB“ abruf- und in wiedergabefähiger Form speicherbar. Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von uns nicht gesondert gespeichert und ist somit nach Vertragsschluss für Sie bei uns nicht mehr zugänglich bzw. abrufbar.

2.4. Die vom Auftraggeber oder Dritten gelieferten Daten oder Materialien werden von uns nur bzgl. ihrer Zweckerreichungsfähigkeit bzw. Eignung hin geprüft.

2.5. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind alle Entwürfe und sonstigen Tätigkeiten, auch wenn sie nicht zur Ausführung gelangen, kostenpflichtig. Eine spätere Nutzung ist nur nach Zustimmung des Auftragnehmers und Zahlung eines Nutzungsentgeltes zulässig.

2.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann sich der Auftragnehmer zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dem Auftraggeber steht dem Unterauftragnehmer kein Weisungsrecht zu.

2.7. Vor Vertragsschluss bleiben sämtliche Rechte, wie Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Eine Weiterleitung durch den Auftraggeber an Dritte ist nur mit einer zuvor eingeholten schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers zulässig.

2.8 Die in den Produktbeschreibungen enthaltenen Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und daher eine Zusicherung dieser Eigenschaften.

2.9 Der Abschluss eines Kaufvertrages erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch Zulieferer, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Goal-Engineering zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit Zulieferern. Im Fall der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert und die Gegenleistung wird unverzüglich an den Kunden zurückerstattet.

2.10 Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

2.11 Unsere Preise verstehen sich ab Lager in Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preisangaben bei den Angeboten sind, sofern dieses nicht anderes vereinbart wurde, ohne die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach den im Zusammenhang mit dem im konkreten Angebot gemachten Angaben und ist zusätzlich zum Kaufpreis zu bezahlen.

3. MONTAGELEISTUNGEN

3.1 Gehören zum Leistungsumfang von uns Montageleistungen, stellt der Auftraggeber hierzu auf eigene Kosten das benötigte Hilfspersonal, Energie, die erforderlichen Gegenstände, wie Werkzeuge und Rechnerzeiten und ähnliches zur Verfügung. Außerdem sorgt der Auftraggeber an der Montagestelle für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen des Auftragnehmers.

3.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber rechtzeitig mit einem angemessenen Vorlauf unaufgefordert die notwendigen Angaben über die Lage der Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.3 Verzögert sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, trägt er die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderlich werdenden Reiseaufwand des Personals vom Auftragnehmer bzw. der eingesetzten Unterbeauftragten.

4. NUTZUNGSRECHTE

4.1 Nach vollständiger Bezahlung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers räumt dieser dem Auftraggeber für sämtliche in seinem Auftrage entwickelten und erbrachten vertraglichen Leistungen für die erstellten Modelle, Werkzeuge, Planungen, Zeichnungen, Vorrichtungen und anderen Arbeitsergebnisse sowie einer werkvertraglich erstellten, betriebsfertigen Software nach den Vorgaben des Auftraggebers die nach dem Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte ein. Der Auftraggeber erhält für den im Vertrag festgelegten Zweck ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, ausschließliches Nutzungsrecht an den vereinbarten Arbeitsergebnissen. Dieses Recht ist übertragbar

und berechtigt auch zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.

4.2 Im Falle der Erstellung einer Software wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber die im Pflichtenheft und wahlweise im etwaigen Service Level Agreements, falls beide Vertragsbestandteil sind, aufgeführten Funktionen der Software bereitstellen. Zur geschuldeten Software gehören auch die entsprechenden technischen Dokumentationen sowie der Source Code, jeweils auf dem aktuellen Programm- und Aktualisierungsstand. Der Source Code verbleibt im Eigentum der Firma Goal-engineering, die diesen auch für die Erstellung von Software für andere Kunden verwenden kann.

4.3 Sollten im Rahmen des Auftrages Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern oder Unterbeauftragten des Auftragnehmers erfolgen, gehen die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug gegen Freistellung des Auftragnehmers gegenüber den seinem Arbeitnehmer oder des Unterbeauftragten zustehenden Ansprüchen auf den Auftraggeber über. Eine Einschränkung der Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erfolgt dadurch nicht.

4.4 Sofern für die Auftrags Erfüllung Datenbanken vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber übertragen werden, die nicht vom Auftrag umfasst sind, bleibt daran das Urheberrecht des Auftragnehmers uneingeschränkt bestehen. Einer Übertragung von Teilen oder der gesamten Datenbank ohne vorherige Einwilligung des Auftragnehmers ist nicht gestattet.

5. LIEFERUNG

5.1 Wir erbringen die vertraglichen Leistungen grundsätzlich an unserem Geschäftssitz in Hamburg. Wir erbringen die Leistung nach den allgemeinen Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung mit der branchenüblichen Sorgfalt. Hierbei ist es uns nicht möglich, nach dem Stand der Technik alle möglichen Fehler einer Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

5.2 Liefertermine und –fristen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und nicht vor Eingang vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.

5.3 Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Freigabe. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferfrist und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Die Lieferzeit endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder bei Versandunmöglichkeit eingelagert wird.

5.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Dies gilt auch bei „Freisendungen“; die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand in Folge eines Umstandes dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

5.5 Bei einem Bestellwert von 500,00 Euro netto erfolgt die Lieferung frachtfrei. Bei Bestellungen unter 500,00 Euro netto wird ein Mindermengenzuschlag in Form einer Fracht- und Versandpauschale von netto 15,00 Euro berechnet.

5.6 Die Wahl von Versandart und –weg behalten wir uns vor, wenn nichts anderes in der jeweiligen Bestellung vereinbart ist. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers abgeschlossen.

5.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig werden, soweit die Teillieferungen dem Auftraggeber zumutbar sind. Die Rechte aus § 320 BGB werden davon nicht berührt.

5.8 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände, wie zum Beispiel Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Vandalismus, behördliche Eingriffe, Energiemangel, gleich ob sie in unserem Betrieb oder bei unserem Vorlieferanten eintreten, bei denen wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen gehindert sind, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, sind wir berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung oder von Schadensersatz ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein derartiger Rücktritt berührt unsere Ansprüche aus etwaigen erfolgten Teillieferungen nicht.

5.9 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 5.8 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Nachlieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu klären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

5.11 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5.12 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache - beim Versandkauf - geht mit der Übergabe an den Transporteur über.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die Rechnung wird nach Auslieferung der Waren ausgestellt.

6.2 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei uns unbekanntem Auftraggebern behalten wir uns Vorkasse vor.

6.3 Bei Zielüberschreitung tritt sofortiger Zahlungsverzug ein und damit sind wir berechtigt, vom Verfallstage an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6.4 Treten objektiv gesehen wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlung oder die Stellung von Sicherheiten nach unserer Wahl zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Sofern der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, dass Vollstreckungsmaßnahmen fruchtlos verlaufen sind, der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld aus dem Vertrag fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, bzgl. sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6.6 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist diesem nur gestattet, wenn es sich dabei um unbestrittene, von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6.7 Evtl. Fehler in unseren Rechnungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung mitgeteilt werden. Längeres Schweigen des Rechnungsempfängers gilt als stillschweigende Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der

Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8. ABNAHME UND ANNAHMEVERZUG DES AUFTRAGGEBERS

8.1 Kommt der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die nicht abgeholte Ware auf Rechnung des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen und ein Lagergeld gem. Ziff. 5.12 zu verlangen oder bei einem Spediteur auszulagern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

8.2 Bei Werkverträgen haben wir einen Anspruch auf die Abnahme sowie die Teilabnahme der erbrachten vertragsgemäßen Leistungen. Nach der schriftlichen Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber innerhalb von drei (3) Wochen die vertragsgemäß erbrachten Leistungen oder Teilleistungen abzunehmen und ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Durch die Ingebrauchnahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung als abgenommen.

8.3 Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können wir 15 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Vertragspartner hat die Kaufsache unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware, als der bestellten, sind vom Vertragspartner unverzüglich spätestens binnen 3 Werktagen nach Ablieferung bzw. wenn der Mangel bei unverzüglicher sofortiger Untersuchung nicht erkennbar war, 1 Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber uns geltend zu machen. Werden offensichtliche Mängel nicht rechtzeitig und nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB bleiben unberührt.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei verkaufter Ware 1 Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Die Verjährungsfristen im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben davon unberührt und uneingeschränkt bestehen.

9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Handels- und branchenübliche Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10 % sind vom Auftraggeber zu akzeptieren. Bei der Herstellung von Kunststoffartikeln sowie ähnlicher Waren ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.

9.4 Für erhebliche Abweichung der Beschaffenheit des von uns im Auftrage des Auftraggebers beschafften Materials, haften wir lediglich bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten.

9.5 Bei einer berechtigten, rechtzeitig erhobenen Mängelrüge hinsichtlich eines Kaufgegenstandes behalten wir uns zunächst Nacherfüllung nach unserer Wahl vor, d.h. Beseitigung des Mangels oder kostenlosen Austausch der vom Auftraggeber uns zurückzugebenden mangelhaften Waren gegen neue vertragsgemäße Waren (Ersatzlieferung). Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der Vergütung verlangen.

9.6 Einwendungen gegen Ingenieurleistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Leistungen schriftlich geltend zu machen. Andernfalls gilt die Ingenieursleistung vom Auftragnehmer als vertragsgemäß erbracht und bestätigt. Wir sind von der Nacherfüllung befreit, sofern der Auftraggeber uns keine angemessene Zeitspanne zur Nacherfüllung gewährt. Besteht der Erfolg des Werkes in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen im Sinne von § 634 a, Absatz 1 Nr. 1 BGB und stehen diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit einem Bauwerk im Sinne von § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB, verkürzt sich die Gewährleistungszeit auf 1 Jahr. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben davon unberührt und uneingeschränkt bestehen

9.7 Soweit dem Auftraggeber im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. 10. Weitergehende oder andere als die unter Ziff. 9 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.9 Beanstandet der Auftraggeber die Lieferung oder Teile davon, so darf kein Stück der beanstandeten Ware verbraucht, verarbeitet oder weitergeliefert werden. Geschieht dies doch, nimmt uns der Auftraggeber das Recht auf Überprüfung der beanstandeten Ware und macht so die Beanstandung gegenstandslos.

10. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.2 Die Begrenzung nach 10.1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.4 Diese Begrenzung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Somit erfolgt bei diesen Schäden für die zwingend gehaftet wird auch keine Verkürzung der Verjährungsfrist.

10.5 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern der Schaden in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist von den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. GEHEIMHALTUNG

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten oder erstellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.

11.2 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich sicherzustellen, dass sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Dokumente, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Verwendung in dem vertraglich festgelegten Zweck einzusetzen. Die vertraulichen Informationen dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung seitens der anderen Vertragspartei an Dritte weitergegeben werden.

11.3 Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit und des Bankgeheimnisses wirkt über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages unbegrenzt fort.

11.4 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden es wechselseitig unterlassen, Mitarbeiter der anderen Partei während des bestehenden Vertragsverhältnisses oder für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Vertragsbeendigung abzuwerben. Im Falle der Zuwiderhandlung, ist eine an die betroffene Partei zu zahlende Vertragsstrafe fällig, deren Höhe gemäß § 315 BGB in dessen billiges Ermessen gestellt ist und im Streitfall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Dies gilt dann nicht, wenn die andere Partei nachweist, den Mitarbeiter nicht abgeworben zu haben.

11.5 Diese Regelung gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einem zu einer Partei konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder mit diesem ein freies Mitarbeiterverhältnis begründet wird.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, SCHLUSSBESTIMMUNG

12.1 Erfüllungsort ist für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche grundsätzlich der Geschäftssitz der Firma Goal-Engineering in Hamburg, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

12.2 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

12.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.